

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

20. Jahrgang

Letschin, den 25. Mai 2022

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Vereinfachte Umlegung „Letschin – Koppestraße“ Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	2
Öffentliche Bekanntmachung Erneute Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin	3 - 4
Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Sportstättenordnung –	4 – 8
Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Sportstättengebührenordnung –	9 – 10
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	11 – 13
<u>I. Termine</u>	
Sitzungstermine	14
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	14
Impressum	14

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin**

Betreff: Vereinfachte Umlegung
„Letschin – Koppestraße“

Hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses
über die Vereinfachte Umlegung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin gemäß § 82 BauGB gefasste Beschluss GV-194/2022 über die vereinfachte Umlegung „Letschin – Koppestraße“ vom 17.02.2022 veröffentlicht im Amtsblatt am 21.03.2022, ist am 29.04.2022 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung wird hiermit gemäß § 83 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Letschin ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteile der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Letschin, Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Letschin, den 23. Mai 2022


Böttcher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin in der Fassung von April 2021, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Darstellungen, Begründung sowie Umweltbericht, beschlossen (Beschluss-Nr.: GV-141/2021). Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Parallelverfahren in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gusower Straße“.

Mit Bescheid vom 07.10.2021 / AZ 63.30/03255-21 hat die Höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg) die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin genehmigt.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 54,7 ha und befindet sich ca. 3 km südlich des Gemeindezentrums Letschin. Er ist deckungsgleich mit der Fläche des Flurstücks 531, Flur 3, der Gemarkungen Letschin.

Auf der Planzeichnung fehlte der Ausfertigungsvermerk. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Flächennutzungsplanes mit seinen Darstellungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 übereinstimmt. Durch diese erneute Bekanntmachung werden Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 12.11.2021 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans rückwirkend zum 12.11.2021 rechtswirksam.


Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstr. 30 a, 15324 Letschin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Letschin, 24. Mai 2022



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung wird gemäß § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 angeordnet.

Letschin, 24. Mai 2022



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Sportstättenordnung – (Beschluss-Nr.: GV-192/2022 vom 19.05.2022) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 24.05.2022



Böttcher
Bürgermeister

Satzung
über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin
- Sportstättenordnung -

Präambel

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juni 2019 (GVBl. Teil I/19 [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am **19.05.2022** folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die Sportstättenordnung, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Sportstättenordnung gilt für alle in der Gemeinde Letschin bestehende Sportstätten sofern diese nicht an Dritte zur eigenwirtschaftlichen Betreuung übergeben sind.
Diese Sportstättenordnung gilt insbesondere für das „Oderbruchstadion Letschin“ und Sporthalle Letschin im Schul- und Sportzentrum Oderbruch Letschin, Parkweg 3 und der Sporthalle Ortwig, im OT Ortwig, Ortwiger Hauptstraße 31, 15324 Letschin.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Das Stadion und die Sporthallen dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen im Schul-, Freizeit- und Vereinsbereich. Andere Nutzungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und sollen in der Regel dem gesellschaftlichen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft dienen.
- (2) Die Sporteinrichtungen, wie Weitsprung, Kugelstoßen, Laufbahn und Fußballfeld im Oderbruchstadion sowie die Sporthallen dienen den jeweiligen Sportarten im Wettkampf- sowie Trainingsbetrieb und sind dementsprechend im Gebrauch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Nutzung unterliegt der Aufsicht der Gemeinde im Schul-, Freizeit- sowie Vereinsbereich und kann von dieser zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen temporär oder gänzlich untersagt werden.
- (4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Letschin besteht nicht.
- (5) Die Benutzung der Sportstätten mit Ausnahme des Schulsports ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesonderten zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (7) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Sportstätten einschließlich Nebenanlagen und –räume dürfen durch Schüler, Sportler, insbesondere der Kinder und Jugendlichen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrer/innen bzw. Übungsleiter/innen (Verantwortlichen) betreten und genutzt werden. Die von der Gemeinde bereitgestellten Anwesenheitsbücher sind fortlaufend vom Verantwortlichen zu führen und unter Eintragung der Nutzungszeiten, zu zeichnen. Der/die Verantwortliche ist für die Einhaltung der Sportstättenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich.
- (2) Auf und in den Sportstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als es nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung ist die Sportstätte, die Anlagen und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (4) Alle Verkehrswege und Fluchtwege sind stets frei zu halten. Die Besucher haben den Anordnungen des Verantwortlichen und Ordnungskräften der Veranstaltung, der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungskräften Folge zu leisten.
- (5) Jede Veränderung oder Ergänzung der Sportanlage (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten usw.) bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Genehmigte Veränderungen und Ergänzungen sind von den Nutzern auf eigene Kosten durchzuführen und nach Beendigung der Nutzung oder auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

- (6) Neben den Bestimmungen der Sportplatzordnung ist insbesondere **nicht gestattet:**
- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Nutzer und/oder Besucher zugelassen sind.
 - b) Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
 - c) Alkoholische Getränke mitzubringen.
 - d) Waffen oder alle Gegenstände, welche als Waffe geeignet sind, sowie Gasdruckdosen und Gefäße mit gesundheitsschädlichem Inhalt mit sich zu führen.
 - e) Fahnen bzw. Transparenzstangen über 150 cm Länge mit sich zu führen.
 - f) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände und deren Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
 - g) Freilaufende Tiere mitzuführen, mit Tieren die Sportflächen zu betreten oder deren Verunreinigungen nicht zu beseitigen.
 - h) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten.
 - i) offenes Feuer anzulegen.
 - j) FCKW - haltige oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen.
 - k) Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (7) Bei Gefahr von Unwetter oder einer Unwetterwarnung ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen untersagt.
- (8) **Untersagt ist den Nutzern und Besuchern darüber hinaus:**
- a) Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, nationalsozialistische oder ähnliche Materialien von Gruppierungen und Vereinigungen zu fördern und/oder zu unterstützen.
 - b) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
 - c) Das Tragen und Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten und Aufhängen mit den Inhalten nach a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die Gemeinde Letschin, Betreiber oder Veranstalter vom Hausrecht nach §8 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. der Sportstätten verweisen.

§ 4

Einrichtungen und Sportgeräte

- (1) Der Verantwortliche hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden und sind unmittelbar auszusondern.
- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Mitarbeiter der Gemeinde an der Sportstätte Letschin, der Schulleitung bzw. der Objektverantwortlichen der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die leihweise Entnahme von Geräten und Inventar und deren Verwendung auf den Außenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sportgeräte und Inventar sind nach Benutzung an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (4) Nicht in Benutzung befindliche Tore sind aus den Sicherheitsbereichen der Spielfelder zu entfernen und in den dafür vorgesehen Bereichen zu bringen.
- (5) Tore sind grundsätzlich kippsicher aufzustellen und mobile Tore nach der Nutzung so zu sichern, dass eine unbefugte Nutzung und das Umkippen ausgeschlossen werden kann.

- (6) Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn dieses die Lichtverhältnisse erfordern und sind sofort nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes abzuschalten.

§ 5

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ein Befahren der Sportanlagen, insbesondere mit Fahrrädern, Mopeds, Mofas und Autos ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfsmittel, die dem Gesundheitszustand des Besuchers oder Sportler (u.a. Rollator, manuell oder elektrisch betriebene Krankenfahrstuhl usw.) sowie Fahrzeuge die zum Erhalt der Sportstätte dienen.

§ 6

Begleitende Gewerbeausübung

In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken oder des Anbietens sonstiger gewerblichen Leistungen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 7

Werbung und Lautsprecher

- (1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten und Aufstellen von Werbeflächen ist nur während der Benutzung und mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde gestattet. Die Gestattung erfolgt über den Objektverantwortlichen.
- (2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportstätten mit Ausnahme der fest installierten Anlagen und Sporthilfsmittel wie Startanlagen, Megaphon oder mobiler Lautsprecherbox, bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.

§ 8

Hausrecht

Das Hausrecht hat die Gemeinde Letschin bzw. der von der Gemeinde vertraglich gebundene Nutzer der Sportstätten wie Schule, Sportverein oder Sonstige (Hausrechtsinhaber).

- (1) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren die Benutzung der Sportanlage unmittelbar einschränken oder ausschließen.
Den diesbezüglichen Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.
- (2) Bei der Benutzung obliegt die Aufsicht des Nutzers. Eine Unterstützung durch Ordnungskräfte ist zulässig und erwünscht.
- (3) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos besteht (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum, radikales Potential u.a. Hooligan).
- (4) Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Die Untersagung der Nutzung und Betretung der Sportstätten erfolgt unmittelbar mündlich und gilt bis auf Widerruf für alle Einrichtungen dieser Sportstättenordnung. Die Untersagung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Name, Vorname,

Anschrift und Handlung die zum Verbot führten, mit Tag und Uhrzeit, anzuzeigen. Das Zutrittsverbot wird in den Sportstätten öffentlich gemacht, um das Hausrecht durch die Verantwortlichen, in der Folge, wahrnehmen zu können.

§ 9

Sorgfaltspflicht / Haftung / Ordnungsgeld

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigungen jeglicher Art zu bewahren.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.
- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden.
- (7) Zuwiderhandlung der Sportstättenordnung führt zu einem Ordnungsgeld entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Vergehen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Sportstättenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, 24. Mai 2022



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Sportstättengebührenordnung – (Beschluss-Nr.: GV-193/2022 vom 19.05.2022) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 24.05.2022



Böttcher
Bürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin

- Sportstättengebührenordnung -

Präambel

Auf Grundlage des §§ 3, 28 Abs.2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) und §§ 1, Abs. 3, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 19.05.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für alle kommunalen Sportstätten der Gemeinde Letschin.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin ist, mit Ausnahme des Kita- und Schulportes, gebührenpflichtig, soweit sich aus der Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer die Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für eine Sportstätte der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Kasse der Gemeinde Letschin zu richten.

(3) Nutzungsgebühren:

Entgelt für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin

1. Aktive Mitglieder in einem Sportverein der Gemeinde, jährlich
10,00 € je Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
30,00 € je Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
2. Nutzer ohne Sportvereinsbindung aus der Gemeinde Letschin, jährlich
50,00 €
3. Nutzer nicht aus der Gemeinde Letschin
34,00 € je Stunde / Gruppe (eine Gruppe max. 20 Personen)

Entgelt für die Nutzung am Wochenende für Turniere

4. Vereine der Gemeinde Letschin, Erwachsenenbereich
(ausgenommen Punktspielbetrieb)


1 Tag	150,00€
2 Tage	240,00€
5. Vereine nicht aus der Gemeinde Letschin

1 Tag	230,00€
2 Tage	320,00€
6. Sportfachverbände werden wie ein gemeindeeigene Vereine veranlagt
7. Kleintierzüchterverein Letschin
320,00 € je Woche
8. Es handelt sich hierbei um eine steuerfreie Leistung. Sollte diese Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist diese bei der Rechnungslegung mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer auszuweisen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Sportstättengebührensatzung der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, 24. Mai 2022


Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 8. Sitzung am 03.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

- eine Festlegung zu Pachtzahlungen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 20. Sitzung am 17.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-203/2022:

- den Antrag an die Schulkonferenz zu stellen, ein Wahlpflichtfach Feuerwehrunterricht in der Theodor-Fontane-Schule Letschin zu etablieren

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 21. Sitzung am 19.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-201/2022:

- die gemeindliche Stellungnahme zur Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-204/2022:

- benennt Herrn André Vetter, Leiter Hauptverwaltung zum allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-205/2022:

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) zwischen dem Amt Golzow, dem Amt Lebus und der Gemeinde Letschin zur Bildung einer gemeinsamen Dienststelle

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-206/2022:

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Stelle sozialpädagogischen Fachkraft in der Sozialregion Ost – aufsuchende Familiensozialarbeit gemeinsam mit dem Amt Seelow-Land

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-207/2022:

- Ermächtigung zur Erteilung eines Auftrages für die Softwareumstellung von MESO/GESO auf VOIS im Jahr 2023

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-192/2022:

- die Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Sportstättenordnung – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-193/2022:

- 2022 die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen der Gemeinde Letschin – Sportstättengebührensatzung - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-209/2022:

- 2022 die Aufstellung einer Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 3 „Anger Nord“ und beauftragt die Verwaltung die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-211/2022:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle in der vorliegenden Fassung vom Februar 2022 beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2022 gebilligt.
4. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-212/2022:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle in der vorliegenden Fassung vom Februar 2022 beschlossen.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Der Bebauungsplan „Solarpark Letschin“ der Gemeinde Letschin wird mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B in der vorliegenden Fassung vom Februar 2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2022 gebilligt.
4. Der Bebauungsplan „Solarpark Letschin“ der Gemeinde Letschin ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-210/2022:

- Ermächtigung des Hauptverwaltungsbeamten zur Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

I. Termine**Sitzungstermine (vorläufig)**

Gremium	<u>Juni</u>
Beginn	
Hauptausschuss 19.00 Uhr	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	28.06.
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	16.06.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	21.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **22. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 16.06.2022**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.